



**Ausführungsbestimmungen
für die
DRK-BERGWACHT**

**im DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz**



Ausführungsbestimmungen für die Bergwacht im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz¹

Die Bergwacht wird derzeit aufgrund ihrer besonderen Situation im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, da sie sich noch organisatorisch wie personell in der Aufbauphase befindet, als Fachdienst der Bereitschaften geführt.

Um jedoch den besonderen Anforderungen der Bergwacht, nicht zuletzt im Hinblick auf die besondere Gefahrensituation der Bergwachtmitglieder², gerecht zu werden und im Bestreben, den bundeseinheitlichen Regelungen weitgehend zu entsprechen, werden innerhalb der Ausführungsbestimmungen Regelungen für die Bergwacht getroffen, die über die allgemeinen Regelungen der Bereitschaften hinausgehen.

1. Bezeichnung und Wesen der Bergwacht

Die Bergwacht führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz – Bergwacht".

Das Abzeichen der Bergwacht ist das Rote Kreuz auf weißem Grund im Edelweiß mit der Umschrift "BERGWACHT".

Der Begriff "BERGWACHT" und das Bergwachtabzeichen sind geschützt gemäß § 12 BGB in Verbindung mit den Genfer Rotkreuzabkommen.

2. Aufgaben der Bergwacht

Die Aufgaben in der Bergrettung werden im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz sofern eine örtliche Gliederung der Bergwacht besteht, von dieser wahrgenommen.

Die Bergwacht arbeitet entsprechend ihrer Tradition als Naturschutz- und Bergrettungsorganisation und hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Unterstützung bzw. Durchführung des Rettungs- und Sanitätsdienstes, einschließlich des Vorsorgedienstes in den Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.
- Vermisstensuche und – auf Ersuchen der zuständigen Stellen – Totenbergungen.
- Mitwirkung im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- Höhenrettung
- Höhlen bzw. Tiefenrettung
- Einsatz bei Notfällen besonderer Art, Großschadenslagen und Katastrophen, sowie Mitwirkung bei der Unfallvorbeugung.
- Beseitigung besonderer Gefahrenquellen und Bergung von Gütern und Sachwerten auf Anforderung.
- Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Bergwacht gemäß ihrer Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift.
- Angebot von fachbezogenen Lehrgängen für die Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei der Errichtung sowie Betreuung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen und Stützpunkten.

¹ Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.

² Um die Lesbarkeit des Textes sicherzustellen wird darauf verzichtet, immer beide Geschlechter zu nennen.

4. Organe

Die Bergwachtangehörigen können bei Bedarf eigene Organe auf den verschiedenen Verbandsstufen bilden.

3.1 Bergwacht auf Bereitschaftsebene

Die Bergwachtangehörigen auf Bereitschaftsebene können bei Bedarf eine Bergwachtversammlung der Bereitschaft bilden, in der sie in Angelegenheiten der Bergwacht beraten und beschließen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Bereitschaftsleitung.

Die Bergwachtversammlung der Bereitschaft wählt den Bergwachtleiter, den Technischen Leiter und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

3.2 Bergwacht auf Kreisverbandsebene

Die Bergwachtangehörigen der Bereitschaften eines Kreisverbandes können bei Bedarf eine Bergwachtversammlung des Kreisverbandes bilden, in der sie in Angelegenheiten der Bergwacht beraten und beschließen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung.

Existiert in einem Kreisverband nur eine Bergwacht, so ist deren Versammlung zugleich die Bergwachtversammlung des Kreisverbandes.

Die Bergwachtversammlung des Kreisverbandes wählt den Bergwachtleiter des Kreisverbandes, den Technischen Leiter des Kreisverbandes und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes des Kreisverbandes.

3.3 Bergwacht auf Bezirksverbandsebene

Die Bergwachtangehörigen der Bereitschaften eines Bezirksverbandes können bei Bedarf eine Bergwachtversammlung des Bezirksverbandes bilden, in der sie in Angelegenheiten der Bergwacht beraten und beschließen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Bezirksbereitschaftsleitung.

Existiert in einem Bezirksverband nur eine Bergwacht, so ist deren Versammlung zugleich die Bergwachtversammlung des Bezirksverbandes.

Die Bergwachtversammlung des Bezirksverbandes wählt den Bergwachtleiter des Bezirksverbandes, den Technischen Leiter des Bezirksverbandes und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes des Bezirksverbandes.

3.4 Bergwacht auf Landesverbandsebene

Die Bergwachtangehörigen der Bereitschaften des Landesverbandes können bei Bedarf die Bergwachtvollversammlung bilden, in der sie in Angelegenheiten der Bergwacht beraten und beschließen. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung.

Die Bergwachtvollversammlung wählt den Landesleiter Bergwacht, den Landesarzt Bergwacht, den Technischen Landesleiter, den Landesleiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und den Landesarzt Bergwacht.

Neben der Bergwachtvollversammlung ist der Landesfachdienstausschuss Bergwacht das höchste Beschlussorgan der Bergwacht. Er berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bergwacht und repräsentiert die Bergwacht in Absprache mit der Landesbereitschaftsleitung gegenüber den anderen Landesverbänden sowie dem Bundesverband.

Der Landesfachdienstleitung der Bergwacht obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen des Landesfachdienstausschusses der Bergwacht.

4. Leitungskräfte

Um den besonderen Erfordernissen der Bergwacht gerecht zu werden und um die Leitungskräfte der Bereitschaften zu entlasten, wählen die Mitglieder des Fachdienstes Bergwacht eigene Leitungskräfte auf den verschiedenen Verbandsebenen. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Leitungskräfte der Bereitschaften. Die Leitungskräfte der Bergwacht unterstehen den jeweiligen Leitungskräften der Bereitschaften.

Die Aufgaben der Leitungskräfte umfassen insbesondere:

- die Vertretung der Bergwachtgruppen in den verschiedenen Verbandsebenen
- die Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bergwachtangehörigen
- die Sicherstellung der rettungstechnischen Ausstattung
- die Umsetzung aller relevanten Vorschriften zur Sicherstellung des Dienstbetriebes

Leitungskräfte sind:

- der Bergwachtleiter. Er ist für alle Angelegenheiten der Bergwacht zuständig und vertritt die Interessen der Bergwacht innerhalb der Verbandsebene.
- Auf Landesverbandsebene nimmt er als Landesleiter Bergwacht die Aufgaben des Landesbeauftragten der Bergwacht wahr.
- der Landesarzt Bergwacht. Er ist für die medizinischen und sanitätsdienstlichen Belange zuständig. Er vertritt zusammen mit dem Technischen Leiter den Bergwachtleiter im Verhinderungsfall
- der Technische Leiter. Er ist im Benehmen mit dem Bergwachtleiter insbesondere für
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bergwachtangehörigen
 - die rettungstechnische Ausstattung der Bergwachtangehörigen und
 - für die Erstellung eines Alarmplanes verantwortlich..
- der Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes. Er ist im Benehmen mit dem Bergwachtleiter für den Bereich des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zuständig und hält Kontakt zu anderen Gruppen und Organisationen.

Nähere Regelungen zu den Organen und Leitungskräften der Bergwacht regelt die Fachdienstordnung der Bergwacht im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.

5. Ordnungen, Vorschriften und Regelungen der Bergwacht

Die Bergwachtmitglieder regeln ihre Angelegenheiten in Anlehnung an die bundeseinheitliche Normen in einer Fachdienstordnung, eigenen Vorschriften und Regelungen der Bergwacht.

Die Regelungen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Leitungskräfte der Bereitschaften.